

Mindestlohnvertrag für die Branche Abfallwirtschaft

vom 7. Januar 2009

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand

und

dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE),

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Im Interesse eines fairen Wettbewerbes sehen die Tarifvertragsparteien die Vereinbarung eines Mindestlohnes in der Branche Abfallwirtschaft als sinnvoll an.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich

¹Dieser Tarifvertrag gilt für die Branche Abfallwirtschaft. ²Diese umfasst alle Betriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen, die überwiegend gewerbs- oder geschäftsmäßig Abfälle sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen und/oder öffentliche Verkehrsflächen reinigen.



Protokollerklärung

Das Reinigen öffentlicher Verkehrsflächen umfasst die Reinigung und den Winterdienst, das Kehren und Reinigen sowie die Schnee- und Eisbeseitigung einschließlich Streudienste -von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit dies nicht durch Satzung der Kommune auf die Grundstücksanlieger übertragen ist.

(3) Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Betrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 2 tätig sind.

§ 2 Mindestlohn

- (1) Der Mindestlohn beträgt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 8,02 Euro je Stunde.
- (2) Der Anspruch auf den Mindestlohn wird spätestens am letzten Werktag des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den der Mindestlohn zu zahlen ist.
- (3) Höhere Entgeltansprüche aufgrund anderer Tarifverträge, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 3 Einbeziehung des Betriebs- bzw. Personalrats

Der Arbeitgeber unterrichtet den Betriebs-/Personalrat rechtzeitig und umfassend im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über Angelegenheiten, die diesen Tarifvertrag berühren.

§ 4 Allgemeinverbindlichkeit

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluss des Tarifvertrages gemeinsam die Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses Tarifvertrages nach dem Tarifvertragsgesetz zu beantragen.

§ 5 Weitere Regelung

- (1) ¹Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Analyse des Mindestlohnes auf Einhaltung, Wettbewerbswirkungen und Tarifbindung. ²Das Verfahren hierzu wird im Jahr 2009 zwischen den Tarifvertragsparteien festgelegt.
- (2) Sollte dieser Tarifvertrag Wirkungen insbesondere für Müllwerker oder Straßenreiniger entfalten, die seiner Zielsetzung entgegenstehen, werden die Tarifver-



tragsparteien zu diesem Tarifvertrag weitere Gespräche, ggf. auch über dessen Fortentwicklung, führen.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

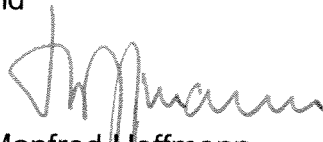
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Oktober 2010, schriftlich gekündigt werden.
- (3) ¹Für den Fall, dass der Allgemeinverbindlichkeit nach dem Tarifvertragsgesetz nicht bis zum 1. Oktober 2009 entsprochen wird oder bis dahin eine Rechtsverordnung nach § 7 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nicht erlassen wird, besteht für die Tarifvertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht. ²In diesem Fall kann abweichend von Absatz 2 mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (4) Im Fall der Kündigung des Tarifvertrages wird die Nachwirkung ausgeschlossen.

Berlin/Frankfurt am Main, den 7. Januar 2009

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA):
Der Vorstand



Dr. Thomas Böhle
Präsident



Manfred Hoffmann
Hauptgeschäftsführer

Für den Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.:



Oliver Gross
Vize-Präsident



Matthias Raith
Hauptgeschäftsführer

Für die
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand



Erhard Ott
Mitglied des Bundesvorstandes



Achim Meerkamp
Mitglied des Bundesvorstandes